



Wasserversorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Arch vom 11. Februar 2025

Die Exekutive der Wasserversorgung Arch beschliesst gestützt auf Art. 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 28. November 2024 folgende Verordnung:

Jahresgebühr

Art. 1 ¹ Die Jahresgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge in m³ berechnet und beträgt:

Wasserbezug m ³ / Jahr	Jahresgebühr	für jeden weiteren m ³
0 – 50 m ³	CHF 125.00	
51 – 500 m ³	CHF 125.00	CHF 2.00
501 – 3'000 m ³	CHF 1'025.00	CHF 1.65
3'001 – 5'000 m ³	CHF 5'150.00	CHF 1.60
> 5'000 m ³	CHF 8'350.00	CHF 1.50

Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug

Art. 2 ¹ Für Bauwasser und den Wasserbezug ab Hydranten (bewilligungspflichtig) erfolgt die Verrechnung nach Art. 1. Pro Verwendungsfall wird mindestens eine Pauschale von CHF 20.00 erhoben.

² Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von CHF 200.00 pro volle 100 m³ umbauten Raum bzw. CHF 20.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Art. 3 Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. Juni fällig. Auf den 31. Dezember wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 11. Februar 2025 genehmigt.

Einwohnergemeinde Arch

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Ivan Schmid

Tanja Fortunato